



Statuten

Fassung vom 22. Oktober 2008

Organisationsreglement

Fassung vom 23. Juni 2006

Statuten der OAK Energie AG

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

§ 1

Firma Unter der OAK Energie AG besteht mit Sitz in Schwyz eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR.

§ 2

Zweck Die Gesellschaft bezweckt hauptsächlich die Verwertung von Holz und andern einheimischen Energieträgern zur Gewinnung und Verteilung von erneuerbarer Energie. Sie kann Energieträger erwerben und damit Handel treiben. Die gewonnene Energie kann an Dritte veräussert oder für korporationseigene Zwecke genutzt werden.

Die Gesellschaft ist befugt, zur Energieerzeugung Anlagen aller Art zu errichten, zu erwerben und zu betreiben. Sie kann zu diesem Zweck Kooperationen mit Dritten eingehen und sich an Unternehmungen mit ähnlichen Zielsetzungen beteiligen. Sie kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern.

II. Aktienkapital und Aktien

§ 3

Aktienkapital Das Aktienkapital beträgt Fr. 1'000'000.--, eingeteilt in 1'000 Namenaktien mit einem Nennwert von Fr. 1'000.--. Es ist zu 100 %, somit mit Fr. 1'000'000.-- liberiert.

Anstelle von Aktientiteln können auch Interimsscheine oder Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgestellt werden.

§ 4

Veräusserung Die Übertragung von Namenaktien und aller damit verbundenen Rechte zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht (Pfand, Nutzniessung etc.) erfolgt durch Indossament (Unterschrift) auf dem Aktientitel oder Zertifikat. Falls keine Aktientitel oder Zertifikate bestehen, erfolgt die Übertragung der Aktien durch eine schriftliche Abtretungserklärung.

Beschränkung der Übertragung: Die Übertragung zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrats. Die Zustimmung ist vom Verwaltungsrat auf den Aktientiteln oder Zertifikaten zu bescheinigen.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung aus wichtigen Gründen verweigern.

Wichtiger Grund ist, wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrenzierende Tätigkeit in der Region ausübt.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung ablehnen, wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen (Art. 685b Abs. 1 OR).

III. Organisation der Gesellschaft

§ 5

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Generalversammlung
- der Verwaltungsrat
- die Revisionsstelle

Organe

§ 6

Die Generalversammlung hat die in Art. 698 OR vorgesehenen, unübertragbaren Befugnisse. Sie wird einberufen durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag.

General-
versammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Generalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

§ 7

Das Stimmrecht der Aktionäre richtet sich nach dem Aktienbesitz. Jede Aktie verkörpert eine Stimme. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen - soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen - mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen.

Stimmrecht

Stellvertretung ist nur zulässig durch Aktionäre mit schriftlicher Vollmacht.

Statutenänderungen für die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Fälle bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

Statuten-
änderung

§ 8

Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens sechs Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung jeweils auf die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind wieder wählbar. Dem Verwaltungsrat steht die Oberleitung der Gesellschaft zu. Er nimmt die Aufgaben gemäss Art. 716 ff OR wahr. Er bezeichnet die zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsbefugnis.

Verwaltungs-
rat

Er ist berechtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

§ 9

Revisionsstelle Die Generalversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen für die Dauer eines Jahres als Revisionsstelle.

Die Revisoren müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein. Die Revisoren müssen für ihre Aufgabe befähigt sein.

Die Gesellschaft kann, soweit die Voraussetzung für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt sind und die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat, mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 10

Abschluss Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, wobei das erste Geschäftsjahr vom 1. Juli 2006 bis 31. Dezember 2007 dauert.

§ 11

Gewinnverwendung Über die Verteilung des Bilanzgewinnes entscheidet die Generalversammlung unter Beachtung von Art. 671 - 677 OR.

V. Bekanntmachungen

§ 12

Mitteilungen Alle Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Publikationsorgan ist das Schweiz. Handelsamtsblatt.

VI. Beabsichtigte Sachübernahmen

§ 13

Sachübernahmen Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung von der Oberallmeindkorporation Schwyz, 6430 Schwyz, verschiedene Sachwerte zum Höchstpreis von total Fr. 290'000.-- käuflich zu erwerben.

6430 Schwyz, 22. Oktober 2008

OAK Energie AG

Sign. Othmar Reichmuth, Präsident

Sign. Aldo Imhof, Vicepräsident

Organisationsreglement

Gestützt auf Ziffer 9 der Statuten wird folgendes Organisationsreglement erlassen:

A. Organisation der Geschäftsführung

1. Soweit Gesetz, Statuten oder sonstige Verträge nichts anderes bestimmen, ist für die Geschäftsführung der OAK Energie AG das folgende Reglement massgebend.
2. Die Geschäftsführung besteht aus folgenden Organen:
 - dem Verwaltungsrat (VR)
 - der Geschäftsleitung (GL)

B. Der Verwaltungsrat (VR)

1. Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, haben die im Handelsregister eingetragenen Verwaltungsräte die gesetzlichen und statutarischen Rechte und Pflichten.
2. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.
3. Der Verwaltungsrat versammelt sich mindestens halbjährlich nach einem jährlich zum Voraus bestimmten Terminplan. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Traktanden.

Es können Zirkulationsbeschlüsse im Sinne von Art. 713 Abs. 2 OR gefasst werden.

4. Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Geschäfte, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder sonstigen Verträge der Generalversammlung bzw. den übrigen Aktionären vorbehalten sind. Namentlich obliegt ihm die strategische Führung des Unternehmens. Ferner hat er die Aufsicht über die Geschäftsleitung inne.

Für seine Entscheide trägt er die Verantwortung gemäss Statuten und Gesetz.

5. Der Verwaltungsrat ist zudem verantwortlich für die Festlegung und Vorbereitung der Generalversammlungen insbesondere für die Erstellung des Geschäftsberichtes und für die Durchführung bzw. für Kontrolle der Durchführung ihrer Beschlüsse.
6. Im Einzelnen ist der Verwaltungsrat namentlich für folgende Aufgaben zuständig und verantwortlich:

- a) Festlegung der Geschäftspolitik und der Unternehmensziele.
 - b) Erteilung und Entzug von Unterschriftsberechtigung. An Personen ausserhalb des Verwaltungsrats grundsätzlich kollektiv mit einem Mitglied des Verwaltungsrats.
 - c) Entscheidet über einmalige Investitionen ausserhalb des genehmigten Budgets im Betrag von über Fr. 20'000.-- oder wiederkehrende Investitionen, die zusammen pro Jahr den Betrag von mehr als Fr. 20'000.-- ausmachen.
 - d) Genehmigt den Abschluss von Verträgen, Kontrakten und Begründung von Verbindlichkeiten, sofern eine Vertragsdauer von mehr als 6 Monaten und ein Gesamtbetrag von über Fr. 20'000.-- in Frage steht.
 - e) Beschlussfassung über die jährliche Bilanz mit Erfolgsrechnung und Antragstellung an die Generalversammlung inkl. Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung stiller Reserven und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung zuhanden der Generalversammlung.
 - f) Beschlussfassung über das jährliche Erfolgs- und Investitionsbudget sowie über den Finanzplan.
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Bank- und sonstigen Darlehen.
 - h) Beschlussfassung über den Bezugsbedarf an Leistungen von der Oberallmeindkorporation Schwyz als Muttergesellschaft
 - i) Aufnahme von neuen Geschäftszweigen, sofern diese nicht nach Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
 - j) Anhebung von Prozessen sowie die vergleichsweise Beendigung von solchen.
7. Über jede Verwaltungsrats/Geschäftsleitungssitzung ist ein Verhandlungs- und Beschlussprotokoll zu führen. Dieses kann verfasst werden von einem Verwaltungsrat oder einer Drittperson, die dem Verwaltungsrat nicht angehört.

C. Geschäftsleitung (GL)

1. Die Geschäftsleitung ist dem Geschäftsführer übertragen.
2. Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung des Unternehmens im Rahmen der vom Verwaltungsrat vorgegebenen strategischen Zielsetzung einschliesslich Jahresbudget und Finanzplan.
3. Die Geschäftsleitung bereitet namentlich die Geschäfte des Verwaltungsrats vor und stellt diesbezüglich Antrag.

4. Die Geschäftsleitung erstellt die Grundlagen für die strategische Führung durch den Verwaltungsrat.

Zu diesem Zweck ist die Geschäftsleitung für die rechtzeitige Ausarbeitung einer regelmässigen Orientierung über die Gesamtsituation der Unternehmung besorgt, insbesondere erstellt die Geschäftsleitung Quartalsberichte, welche Aufschluss geben über

- den Geschäftsgang
- die Umsatzzahlen
- den Stand neuer Projekte
- den Stand der Liquidität
- den Stand der Debitoren und Kreditoren
- die Veränderung in der Personalsituation

Dieses Reglement wurde in der vorliegenden Fassung genehmigt an der Verwaltungsratssitzung vom 23. Juni 2006.

Schwyz, 23. Juni 2006

Der Verwaltungsratspräsident:

Othmar Reichmuth

Der Protokollführer:

Edi Wiget